

andern ein anderes, meistens das Patrimonialgericht, mitunter auch ein Amt exercirt. Da gestaltet sich denn die Sache meistens so, daß das Stadtgericht die Käufe aufnimmt, sie confirmirt und die Hypotheken bestellt, dann wird der Käufer oder Gläubiger zur anderweitigen Confirmation da und dahin gewiesen. Von der Staatsregierung wird bemerkt, daß dieser Zustand der Dinge monströs sei und nicht fort dauern könne. Ich bin damit vollkommen einverstanden. Es muß die Führung der Grund- und Hypothekenbücher in eine Hand kommen. Allein auf welche Weise und nach welchen Grundsätzen dies geschehen soll, darüber sehe ich mich bei der Allgemeinheit und Gleichartigkeit des einschlagenden Verhältnisses und bei der Thunlichkeit, dieselbe auf gewisse Kategorien zu reduciren, zu dem Wunsche veranlaßt, daß darüber nicht auf dem Verordnungswege entschieden, sondern daß eine gesetzliche Bestimmung darüber gegeben und aufgestellt werde.

Staatsminister v. Könnert: Ich möchte bezweifeln, daß die Verhältnisse durchgängig gleich wären. Sie können sich sehr verschieden gestalten. In dem Falle, welchen der Abgeordnete anführt, wird es so sein, daß sie mit der Lehnreichung an das Patrimonialgericht gewiesen würden. Das Stadtgericht würde das Grund- und Hypothekenbuch zu führen haben, insofern es die Käufe confirmirt und Consense erteilt. War, um eine Hypothek zu bestellen, der Consens des Lehnherrn nothwendig, so wird er auch künftig nothwendig bleiben. War, um als Eigenthümer des Grundstückes zu gelten, die Beleihung durch das Patrimonialgericht nothwendig, so wird die Beleihung zwar ferner nicht nothwendig, aber Lehngeld zu geben sein. Es ist nicht möglich, so verschiedene Verhältnisse durch das Gesetz zu treffen.

Stellv. Abg. Kasten: Es ist nicht, wie der Abgeordnete gesagt hat, überall so, sondern an den Orten, die ich kenne, ist es so, daß das Stadtgericht den Kauf zu confirmiren hat, und wenn sich der Verkäufer eine Hypothek vorbehalten will, diese Vorbehaltung im Kaufe bemerkt wird. Wegen der Beleihung sowohl, als auch wegen Bestätigung der vorbehaltenen Hypothek werden die Interessenten an die Patrimonialgerichte verwiesen, und von diesen erfolgt nun die Beleihung und Bestätigung der Hypothek; es erfolgt also diesfalls keine doppelte Bestätigung.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich habe bemerkt, daß der Ausdruck gewöhnlich dahin geht, daß der Käufer und Gläubiger wegen der anderweiten Confirmation „da und dahin“ verwiesen werden. Es sind dies, wie schon bemerkt, nicht einzelne Fälle, sondern es kommt dies in vielen Orten vor.

Staatsminister v. Könnert: Es wäre wirklich für das Ministerium unmöglich, zu sagen, was in diesem oder jenem Falle entschieden werden könnte. Daß nicht zwei Confirmationen nothwendig sind, ist gewiß, und es scheint mir, vorläufig gesagt, die zweite Confirmation durch das Patrimonialgericht überflüssig. Wenn einmal confirmirt ist, ist es gültig. Ein anderer Fall scheint der in Treuen zu sein. Insofern sie zur Lehnreichung und Consensertheilung an das Patrimonialgericht

gewiesen sind, scheint es mit dem Lehnverhältniß zusammenzuhängen, nicht mit der richterlichen Gewalt.

Abg. Speck: Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit eine kleine Bemerkung machen zu dürfen. Ich selbst bin Besitzer eines Gutes, worüber vom Stadtgericht zwar der Kauf gefertigt wird, was aber die Hypothekensachen und die Confirmation des Kaufs betrifft, wird lediglich nur durch das betreffende Patrimonialgericht vollzogen, und das wollte ich mir erlauben, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Referent Abg. Braun: Ich glaube, hierbei kann es doch bloß darauf ankommen, die Gehühnisse der Gerichtsinhaber, die Emolumente der Gerichtsbarkeiten zu erhalten; darauf kann es aber nicht ankommen, die vielfältigen Kosten noch fernerhin fort dauern zu lassen, welche die angeregte Einrichtung gegenwärtig in ihrem Gefolge hat. Wenn ein Kauf niedergeschrieben werden mußte, und diese Niederschreibung das eine Gericht zu besorgen hatte, die Confirmation aber ein anderes, so wird diese Einrichtung allerdings in Folge des vorliegenden Gesetzes in Etwas abgeändert. Es braucht künftig — wie dies übrigens auch schon bisher nicht wesentlich nöthig war — nicht mehr eine Registrierung der Käufe zu erfolgen, wenn die Interessenten nicht wollen; es wird nur die Eintragung in das Gerichtshandelsbuch die Stelle der Confirmation vertreten, und die Interessenten brauchen nur einen schriftlichen Aufsatz hinzugeben, wozu sie sich zu bekennen haben. Wer also die Confirmationshandlung zeither zu besorgen hatte, die Handlung, welche dem Kaufe volle rechtliche Wirksamkeit verschaffte, wird auch künftig diese Handlung zu besorgen haben. Wer zeither die Consensertheilung zu geben hatte, der wird auch, wenn künftig an dessen Statt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch tritt, künftig diese Handlung vorzunehmen haben. Ich glaube, in dieser Hinsicht wird, wie gesagt, im Wesentlichen Nichts abgeändert. Sollte aber auch durch dieses Gesetz eine Abänderung oder Aufhebung gewisser Kosten erfolgen, so wäre das nicht zu hindern. Warum soll denn die Gesetzgebung den Parteien dieselben Kosten, die sie zeither zu entrichten hatten, noch ferner auferlegen? Ich sehe keinen Grund dazu ein. Es werden jetzt schon die Kosten im Allgemeinen verringert, und es ist daher auch kein Grund vorhanden, die Größe derselben in den angedeuteten einzelnen Fällen beizubehalten. Es kommt bloß darauf an, die Emolumente der Gerichtsinhaber als Folge von wohl erworbenen Rechten zu bewahren. Wird dieser Zweck erreicht, so kann sich der geehrte Antragsteller dabei beruhigen. Ich würde daher vorschlagen, um das Bedenken zu beseitigen, daß der Vorbehalt sich bloß darauf beziehe, daß eben die Emolumente der Gerichtsbarkeit, wie solche zeither bestanden, also Gunstgelder, Lehngeld u. s. w., auch fernerhin aufrecht erhalten werden, wenn nicht bereits ein derartiger Vorbehalt bei §. 7b gestellt wäre. Da hat die Kammer beschlossen, daß durch die neue Einrichtung des vorliegenden Gesetzes in dieser Beziehung Nichts geändert werde. Deshalb glaube ich, daß dasjenige, was der geehrte Abgeordnete herbeigeführt zu sehen wünscht, bereits durch das Gesetz und durch den Beschluß der Kammer bewahrt wird. Ich